



BEITRAGSORDNUNG

AUF GRUND BESCHLUSS DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 15.07.2004

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen oder zur Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Vereins. Sie ist zwingend Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, eventuelle Aufnahmegebühren, Umlagen oder Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge treten zum 01. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin beschliessen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt auf Grund Beschluss bei der Mitgliederversammlung vom 19.03.2004:

a) ERWACHSENE	EUR 25,00
b) KINDER U. JUGENDLICHE (UNTER 18 JAHREN)	EUR 15,00
c) FAMILIEN	EUR 50,00
d) EHRENMITGLIEDER	BEITRAGSFREI
e) PASSIVE MITGLIEDER, DIE DAS 65. LEBENSJAHR VOLLENDET HABEN U. SEIT MINDESTENS 40 JAHRE TSV-MITGLIED SIND	BEITRAGSFREI

"Familien" im Sinne dieser Beitragsordnung sind maximal zwei Erwachsene sowie alle Minderjährige, die zusammen mit diesen Erwachsenen in einem Haushalt leben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag "Familie" umfasst diese Erwachsenen samt den Minderjährigen.

4. Die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) ist im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten.

5. Die Abteilungen erheben zur Deckung des laufenden Sport- bzw. Spielbetriebs einen jährlichen Abteilungsbeitrag. Zur Deckung von einmaligen Mehrausgaben kann auch ein einmaliger Abteilungsbeitrag erhoben werden. Der jährliche u. ein etwaiger einmaliger Abteilungsbeitrag werden auf Grund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung erhoben. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Bereits beschlossene Abteilungsbeiträge sind neuen Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben (z.B. auf dem Beitrittsformular).
6. Der jährliche Mitglieds- u. der jährliche Abteilungsbeitrag stehen dem Gesamtverein zu. Der jeweilige jährliche Abteilungsbeitrag ist an die jeweilige Abteilung weiterzuleiten, sofern der Hauptausschuss keinen abweichenden Beschluss fasst. Hierzu bedarf es eines ausserordentlichen Grundes.
7. Der jährliche Mitgliedsbeitrag u. der jährliche Abteilungsbeitrag sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig; der Einzug erfolgt jeweils im Abbuchungsverfahren. Zur Deckung der Mehrkosten bei Mitgliedern, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen u. den jährlichen Mitglieds- sowie Abteilungsbeitrag nicht bis spätestens 30.06. auf eines der Vereinskontoen gutschreiben lassen, ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von EUR 4,00 zu leisten.
8. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds (Vereinsbeitritt) bis einschliesslich 30. Juni, ist der volle jährliche Mitglieds- u. gegebenenfalls jährliche Abteilungsbeitrag zu entrichten; andernfalls sind lediglich 50% des jährlichen Mitglieds- u. gegebenenfalls Abteilungsbeitrags zu entrichten.
9. Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sind von jedem Mitglied unverzüglich dem betreffenden Abteilungsleiter mitzuteilen. Dieser hat die Änderungen unverzüglich dem Kassier und der Geschäftsstelle weiterzuleiten.
10. Der Vereinsaustritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. November für das laufende Kalenderjahr gegenüber dem betreffenden Abteilungsleiter, dem Kassier oder der Geschäftsstelle zu erklären. Die Abteilungsleiter haben den Vereinsaustritt unverzüglich dem Kassier und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
11. Für zusätzliche Sportangebote (insbesondere Kurse, Projekte, Programme) können zur Deckung der Mehrkosten gesonderte Gebühren erhoben werden. Diese sind den Teilnehmern vor Beginn des Kurses mitzuteilen.

12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

■ ENDE DER BEITRAGSORDNUNG ■

PETRA **LAIB**
Erste Vorsitzende

FRANK MICHAEL **HERMANN**
Schriftführer